OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680041/14/JP

Datum:
Linz, 5. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn Mag. W S, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, S.straße, L, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 14. Mai 2019 auf der Autobahn A 1, Gemeinde Sipbachzell, durch der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurechenbare Organe, nämlich:

1. der Anhaltung vom 14. Mai 2019, ca. 17:30 Uhr, auf der Autobahn A 1, Fahrtrichtung Sattledt, aufgrund eines bloßen Generalverdachtes gegen hochwertige bzw. höherpreisige Fahrzeuge;

2. der Durchsuchung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers gegen dessen Willen bzw. ohne dessen Zustimmung;

3. der Anordnung des Ausbaus der in der Fahrzeugfront verbauten Sensoren, sowie

4. der Beschlagnahme der beanstandeten elektronischen Bauteile, wobei hinsichtlich der noch andauernden Beschlagnahme auch deren Aufhebung beantragt wurde

nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich Punkt 2) wird der Beschwerde stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt.

III. Hinsichtlich Punkt 3) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

IV. Hinsichtlich Punkt 4) wird der Beschwerde stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt. Die Behörde hat die beschlagnahmten Sensoren und die Bedienkarte unverzüglich an den Beschwerdeführer auszufolgen.

V. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land den Verfahrensaufwand in der Höhe von 443,20 Euro binnen 2 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

VI. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Verfahrensaufwand in der Höhe von 829,80 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

VII. Gegen die Punkte I, II, III und V dieses Erkenntnisses ist keine Revision an den Verwaltungsgerichthof zulässig.
Gegen die Punkte IV sowie VI (hinsichtlich des Kostenanteils für Punkt IV) ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. bis IV.:

1. Der Beschwerdeführer erhob, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, mit Schreiben vom 24. Juni 2019 Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 14. Mai 2019 auf der Autobahn A 1, im Gemeindegebiet der Gemeinde Sipbachzell. Die einzelnen bekämpften Maßnahmen konkretisierte er im Beschwerdeschreiben wie sie im Spruch dieses Erkenntnisses angeführt sind. Die Beschwerde begründet er zusammengefasst wie folgt:

Der Beschwerdeführer sei am 14. Mai 2019 mit dem auf die V F V GmbH zugelassenen PKW x mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A 1 Richtung Salzburg gefahren und habe dabei die höchst zulässige Geschwindigkeit von 140 km/h eingehalten. Auf Höhe des Strkm 182 habe sich von hinten ein Polizeibus genähert. Der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, dem Polizeibus zu folgen. Bei Strkm 190 haben die Fahrzeuge in einer Pannenbucht angehalten. Dem Beschwerdeführer sei durch den amtshandelnden Polizisten sofort mitgeteilt worden, dass die Anhaltung nicht aufgrund eines Fehlverhaltens seinerseits erfolgt sei, sondern dass der Grund für die Anhaltung eine Kontrolle von hochwertigen bzw. hochpreisigen Fahrzeugen auf allenfalls eingebaute Radar- oder Laserblocker wäre.

Das Fahrzeug sei von außen genau inspiziert worden. Die Aufforderung, die Motorhaube zu öffnen, habe der Beschwerdeführer vorerst verweigert, sei dem Ansinnen der Polizeibeamten aber nach weiterer Aufforderung nachgekommen, weil er sich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht widersetzen habe wollen. Entriegelt sei die Motorhaube allerdings durch einen der Beamten worden, er selbst habe dann die Motorhaube geöffnet.
Der Beschwerdeführer sei auf von den Beamten beanstandete Teile im Motorraum hingewiesen worden, worauf er sofort erklärt habe, dass es sich dabei keinesfalls um Geräte handle, durch die technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Die Beamten seien vom Beschwerdeführer ersucht worden, dies durch eine Messung des Fahrzeuges zu überprüfen. Er habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den beanstandeten Geräten ausschließlich um einen „Radar- und Laserwarner“ handle. Der die Amtshandlung leitende Beamte habe sich in der Folge auf der Beifahrerseite in das Fahrzeug gesetzt und das Fahrzeug, in dem sich vertrauliche Unterlagen befunden haben, ohne die Einwilligung des Beschwerdeführers auch im Inneren durchsucht. Er habe dabei festgestellt, dass die Steuerkarte des Radar- und Laserwarners frei herumgelegen sei und sich nicht im Aufnahmeschacht

befunden habe. Ein weiterer Beamter habe in der Zwischenzeit das Fahrzeug auf der Fahrerseite durchsucht. Es seien ohne die Zustimmung des Beschwerdeführers mehrere Ablagefächer im Fahrzeug geöffnet worden.

Der Beschwerdeführer sei von den Beamten vor die Wahl gestellt worden, entweder die beanstandeten Sensoren zu entfernen oder das Fahrzeug abzustellen. Aufgrund eines dringenden Termins habe er daher die drei Sensoren abgeschnitten, die dann vom amtshandelnden Beamten zusammen mit der im Fahrzeug lose liegend gefundenen Steuerkarte beschlagnahmt worden seien.

Der Beschwerdeführer betont in seiner Beschwerde, dass im gegenständlichen Fahrzeug entgegen der Annahme der Beamten weder ein „Radar- oder Laserblocker“ noch sonst irgendein Gerät angebracht gewesen sei, durch das technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört hätten werden können. Er sei mit dem Fahrzeug auch völlig vorschriftsmäßig gefahren und zur Amtshandlung sei es nur aufgrund eines Generalverdachtes gegenüber hochpreisigen Fahrzeugen gekommen. Tatsächlich sei bei Inkrafttreten des § 98a KFG im Jahr 2017 auf der zentralen Steuereinheit des im konkreten Fahrzeug verbauten Gerätes eine Software installiert worden, die lediglich die Warnung vor Radargeräten bzw. Lasermessungen zulasse. Selbst dieses System sei zum konkreten Zeitpunkt nicht in Betrieb gewesen. Mangels einer konkreten Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung oder auch nur deren Möglichkeit sei die gesamte Amtshandlung in keiner Weise gerechtfertigt und völlig unverhältnismäßig.

Der Beschwerdeführer verweist in der Beschwerde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Oberösterreichischen Landesverwaltungs-gerichtes, insbesondere auf das Erkenntnis LVwG-680032/18/ZO, wonach die Untersagung der Weiterfahrt dann rechtmäßig sein kann, wenn zwar nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, dass die im Fahrzeug eingebauten Geräte geeignet waren, Lasermessungen zu verhindern, aber die Beamten aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse mit gutem Grund annehmen durften, dass dies der Fall wäre. Im gegenständlichen Fall habe kein entsprechendes Beweisergebnis vorgelegen, insbesondere im Gegensatz zum zitierten Erkenntnis des LVwG Oberösterreich habe keine Messung des Fahrzeuges stattgefunden. Der bloße Umstand, dass die Beamten Sensoren vorgefunden haben, welche nicht serienmäßig zum Fahrzeug gehört haben und deren Funktion als Laserwarner der Beschwerdeführer erklärt habe, vermöge keinesfalls einen begründeten Verdacht bewirken, dass von seinem Fahrzeug Störungen von Lasermessungen ausgehen würden.

Jedenfalls sei vom Fahrzeug des Beschwerdeführers keinesfalls „Gefahr in Verzug“ ausgegangen, wie als Grund für die Beschlagnahme angegeben worden sei. „Gefahr in Verzug“ hätte nur dann angenommen werden können, wenn am

Fahrzeug für die Verkehrssicherheit relevante technische Mängel festgestellt werden können, was aber in keiner Weise der Fall gewesen sei. Es habe sich um ein bestens gewartetes, technisch einwandfreies neuwertiges Fahrzeug gehandelt. Auch die „Sicherung des Verfalls“ könne als Begründung für die Beschlagnahme nicht herangezogen werden, da es sich einerseits nicht um Geräte gehandelt habe, die § 98a KFG zuwiderlaufen und andererseits der Verfall auch in einem ordentlichen Verfahren zwangsweise durchgesetzt werden könne. Weiters verweist der Beschwerdeführer zur Zulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme auf bereits oben zitiertes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

2. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 31. Juli 2019 Aktenunterlagen vorgelegt und zum Beschwerdevorbringen zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Der Beschwerdeführer habe am 14. Mai 2019 gegen 17:40 Uhr den grauen PKW x, Kennzeichen x, im Gemeindegebiet von Sipbachzell, auf der A 1 Richtungsfahrbahn Salzburg gelenkt. Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch Organe der Autobahnpolizei H bei der Betriebsumkehre Sipbachzell haben die Beamten im Bereich des Kühlergrills nicht serienmäßige schwarze Abdeckungen wahrgenommen. Bei näherer Untersuchung seien sämtliche Bestandteile eines Laserblockers des Typs „Stinger Card“ vorgefunden worden, insbesondere im Bereich der Motorhaube die Sensoren sowie im Bereich der Mittelkonsole das stromversorgte Steuergerät. Der Lenker des Fahrzeugs habe angegeben, dass ihm die Einbauten bekannt seien, die Anlage jedoch im Sommer 2018 deaktiviert worden sei.
In der Folge sei die Weiterfahrt bis zum Ausbau der Geräte untersagt worden. Der Ausbau sei vom Lenker selbst durch Abschneiden der Kabel durchgeführt worden. Die Anlage sei daraufhin vom einschreitenden Beamten beschlagnahmt und dem Lenker eine Bestätigung ausgehändigt worden.

Zu den Rechtsgrundlagen verweist die belangte Behörde auf § 98a KFG, insbesondere auf § 98a Abs 3 KFG, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt seien, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis beanstandete Geräte ausgebaut seien. Hingewiesen wird außerdem auf die Regelung des § 39 VStG.

Zur Argumentation des Beschwerdeführers, dass es sich beim im Fahrzeug eingebauten Gerät nur um einen Laserwarner handle, bringt die belangte Behörde vor, dass es nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2019/02/0069 vom 17.06.2019) klargestellt sei, dass es ausreiche, wenn das mitgeführte Gerät geeignet sei, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Ob das Gerät oder der

Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen worden sei bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen sei, sei für die Erfüllung des Tatbestandes nicht ausschlaggebend. Vielmehr reiche die bloße Eignung des angebrachten oder mitgeführten Gerätes zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen. Es sei daher irrelevant, wie das konkrete Gerät softwaremäßig eingestellt gewesen ist.

Zur Anhaltung wird darauf verwiesen, dass gemäß § 97 Abs 5 StVO die Organe der Straßenaufsicht berechtigt seien, Fahrzeuglenker zwecks Durchführung einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zum Anhalten aufzufordern. Dafür sei ein vorhergehendes Fehlverhalten des Lenkers nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Durchsuchung des Fahrzeuges ergebe sich direkt aus § 98a KFG. Gleiche gelte für die Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau des Laserblockers.

Zur Beschlagnahme verweist die belangte Behörde auf § 39 VStG. § 98a KFG regle in Abs 2 die persönliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der Beteiligten. Anschließend beschreibe der Gesetzgeber in Abs 3 den zwangsweisen Ausbau der Gerätschaften und direkt im Anschluss die Folge des Verfalls derselben. Aus dieser Formulierung sei aus Sicht der Behörde klar der direkte Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrafverfahren abzulesen und somit der Verfall als Teil der Sanktionsmaßnahmen gegen die in Abs 2 genannten Personen konzipiert. § 39 Abs 2 VStG sei daher anwendbar.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, dem auch Fotos vom Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Amtshandlung beigefügt sind, sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2019 und die in der mündlichen Verhandlung von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen. An dieser Verhandlung haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeugen befragt wurden der Leiter der Amtshandlung Revierinspektor S B und Herr K P, der Fahrer und Fahrzeugverantwortliche des Beschwerdeführers. Auf die Einvernahme des zweiten an der Amtshandlung beteiligten, am Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung verhinderten, Polizeibeamten der Autobahnpolizei H, Insp. R, wurde von den Parteien verzichtet.

Der Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für elektronische Nachrichtentechnik zum Beweis dafür, dass die im gegenständlichen Fahrzeug verbauten Geräte in keiner Weise geeignet waren, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen, wurde in der mündlichen

Verhandlung durch verfahrensleitenden Beschluss mit näherer Begründung abgewiesen.

3.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 14. Mai 2019 um ca. 17:30 Uhr den auf die V F V GmbH zugelassenen PKW x mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der Autobahn A 1 Richtung Salzburg. Bei Strkm 190 im Gemeindegebiet der Gemeinde Sipbachzell, Bezirk Wels-Land, wurde er von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Autobahnpolizei H bei der Betriebsumkehre Sipbachzell angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Als Grund für die Anhaltung wurde die Kontrolle von hochpreisigen Fahrzeugen auf Einbauten von Radar- und Laserblocker-systemen angegeben. Die beiden amtshandelnden Polizisten haben schon vielfach ähnliche Lenker- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt.

Im Zuge der Fahrzeugkontrolle wurde von der Polizei festgestellt, dass im Bereich des Kühlergrills des Fahrzeuges nicht serienmäßige Abdeckungen verbaut waren. Aufgrund dessen wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die Motorhaube des Fahrzeuges zu öffnen, was dieser vorerst verweigerte. Nach weiteren Aufforderungen willigte der Beschwerdeführer ein, konnte die Motorhaube aber nicht selbst öffnen. Einer der Polizeibeamten entriegelte im Fahrgastraum die Motorhaube des Fahrzeuges, woraufhin der Beschwerdeführer die entriegelte Motorhaube öffnete. Im Inneren des Motorraumes fanden die Polizeibeamten drei Sensoren, von denen der kleinste (in der Anzeige als Frontsensor „Fiber“ bezeichnete Sensor) ein Störsensor war. Bei den beiden größeren Sensoren handelte es sich um empfangende Sensoren. Im Fahrzeuginnenraum, der in der Folge von beiden Polizisten teils durch Hineinsetzen, teils durch Hineinlehnen, dergestalt untersucht wurde, dass sämtliche Ablagefächer geöffnet wurden, fanden die Beamten in der Mittelkonsole einerseits die Steuerkarte des Gerätes mit der Aufschrift „Stinger“ und andererseits in einem Ausziehfach unter der Mittelkonsole den Aufnahmeschacht für die Steuereinheit, den sogenannten Kartenslot. Die Steuerkarte steckte zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Kartenslot. Der Kartenslot war mit Strom versorgt, es leuchteten blaue Lämpchen. Im Fahrzeug befanden sich zum Zeitpunkt der Amtshandlung vertrauliche Geschäftsunterlagen des Beschwerdeführers.

Sowohl das Steuergerät mit der Steuerkarte als auch die drei Sensoren können bei entsprechender Programmierung als Radar- und Laserblocker verwendet werden. Der Beschwerdeführer wies während der Amtshandlung mehrfach darauf hin, dass die Blockfunktion der Geräte im Sommer 2018 deinstalliert wurde und das Gerät lediglich als Radar- und Laserwarner bzw. zur elektronischen Routenerfassung diene.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes teilten dem Beschwerdeführer mit, dass ihm die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug bis zum Ausbau der Geräte untersagt ist. Daher zwickte der Beschwerdeführer mit einem von einem der Polizisten geliehenen Werkzeug die Kabel der drei im Frontbereich befindlichen Sensoren ab und händigte diese gemeinsam mit der Steuerkarte mit der Aufschrift „Stinger“ dem Polizisten aus. Es handelte sich dabei um zwei empfangende Frontsensoren und einen Störsensor, der in der Anzeige als Frontsensor „Fiber“ bezeichnet wurde. Die drei Sensoren und die Steuerkarte, auf der die Software für die Anlage installiert ist und die als Bedienelement dient, wurden von der Polizei beschlagnahmt und darüber dem Beschwerdeführer eine Beschlagnahmebestätigung ausgehändigt, auf der § 98a KFG als Rechtsgrundlage angeführt wurde.

Das gegenständliche Fahrzeug des Beschwerdeführers wurde im Jänner 2018 angeschafft. Zu diesem Zeitpunkt war noch kein Radar- und Laserblockersystem im Fahrzeug eingebaut. Dies wurde nach dem Kauf vom Beschwerdeführer in Auftrag gegeben. Als sich im Laufe des Jahres 2018 die Meldungen über Bestrafungen nach § 98a KFG häuften, wies der Beschwerdeführer seinen Fuhrparkverantwortlichen an, alle Fahrzeuge in einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu bringen. Dieser deinstallierte daraufhin im Sommer 2018 die Blockfunktion auf der Steuerkarte des im konkreten Fahrzeug verbauten Systems und durchtrennte das Kabel, das die Steuereinheit mit dem Störsensor „Fiber“ verband. Er machte dies unter einem Schacht, der sich auf der linken Seite im Motorraum befindet und zwar indem er diesen Schacht aufschraubte, entfernte, die Kabel durchzwickte und die Schachtabdeckung wieder im Fahrzeug montierte. Zum Deinstallieren der Block-Software von der Steuerkarte wurde diese an einen Computer angeschlossen. Dass eine physische Trennung zwischen Störsensor und Steuereinheit vorgenommen wurde, hat der Beschwerdeführer während der Kontrolle durch die Polizeibeamten nicht erwähnt und war für diese auch nicht ersichtlich.

3.2. Die Feststellungen ergeben sich an sich widerspruchsfrei aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die beiden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen erschienen dem Gericht glaubwürdig. Der als Zeuge erschienene Leiter der Amtshandlung konnte diese nachvollziehbar schildern. Dass er einige Erinnerungslücken aufwies, insbesondere was Details über bei der Amtshandlung Gesprochenes oder den Auffindungsort der Steuerkarte betrifft, kann seine Glaubwürdigkeit nicht schmälern, besonders vor dem Hintergrund, dass er seit dem 14. Mai 2019 viele weitere ähnliche Amtshandlungen durchgeführt hat. Außerdem stimmt die Schilderung des Beamten im Großen und Ganzen mit der Darstellung durch den Beschwerdeführer überein. In jenen Punkten, in denen die Erzählungen voneinander abweichen, also zum Beispiel dazu, ob der Beschwerdeführer sich ausdrücklich gegen eine Durchsuchung seines Fahrzeuges ausgesprochen hat oder

wo die Steuerkarte aufgefunden wurde, gesteht der Zeuge ein, sich nicht mehr genau erinnern zu können. Der Beschwerdeführer hingegen kann glaubwürdig schildern, dass er mehrfach eingewendet habe, nicht zu wollen, dass sein Fahrzeug durchsucht werde und auch, dass er letztendlich eine Durchsuchung zugelassen habe, weil er sich nicht mit der Polizei habe anlegen wollen.

Insbesondere der Zeuge K P hinterließ beim erkennenden Gericht den Eindruck, dass er die Informationen, die er über das gegenständliche Fahrzeug hatte, wahrheitsgetreu wiedergegeben hat. Er konnte genau schildern, wie er die Software vom Gerät deinstalliert hat und wo er die physische Trennung des Störsensors von der Steuereinheit vorgenommen hatte. Der Zeuge zeigte dem Gericht und den Parteien sogar ein Foto auf seinem Handy, das die abgezwickten und mit Isolierband gesicherten Kabelenden des Störsensors und dessen Positionierung im Motorraum, nämlich unter einer zum Zeitpunkt der Aufnahme geöffneten, später aber wieder verschlossenen, Abdeckung, zeigte.

Hinsichtlich der Funktion der beschlagnahmten Sensoren und der Steuerkarte waren sich sowohl die Zeugen als auch der Beschwerdeführer einig und entspricht dies auch den Kenntnissen des Gerichts, dass es sich dabei um zwei empfangende Frontsensoren und einen Störsensor handelte und dass auf der Steuerkarte die Software für die Anlage installiert ist und sie als Bedienelement dient. Diese Steuerkarte und die drei Sensoren können bei entsprechender Programmierung als Radar- und Laserblocker verwendet werden.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
„Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der

Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.“

Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch im solchen mitgeführt werden.

Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind gemäß § 98a Abs. 3 KFG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Gemäß § 97 Abs 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

4.2. Zur Anhaltung des Fahrzeuges:

Wie die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 31. Juli 2019 richtig vorbringt, sind die Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs 5 StVO berechtigt, Fahrzeuglenker zwecks Durchführung einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zum Anhalten aufzufordern. Die Verpflichtung der Fahrzeuglenker, über Aufforderung der Organe der Straßenaufsicht anzuhalten, ist tatbestandsmäßig nicht auf einen situationsbedingten Anlass abgestellt, insbesondere auch nicht auf den Verdacht der Begehung einer Verwaltungsübertretung (VwGH vom 25. April 1984, 83/03/0258). Die Organe der Straßenaufsicht sind ohne jede weitere Voraussetzung zur Durchführung einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle berechtigt (VwGH vom 30. Juni 1993, 93/02/0070). Welches Motiv – wie hier die Kontrolle von hochpreisigen Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus eines Radar– und Laserblockersystems - hinter der konkreten Anhaltung stand, ist für die Beurteilung deren Rechtswidrigkeit irrelevant.

In diesem Punkt war die Maßnahmenbeschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

4.3. Zum Durchsuchen des Fahrzeuges durch die amtshandelnden Polizeibeamten:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfGH vom 20. September 2012, B1233/11) unterliegt ein PKW dann dem verfassungsrechtlich geschützten Hausrecht, wenn er seiner Bestimmung nach

„einer Räumlichkeit gleich verwendet wird“. Dennoch sind aber – auch wenn der PKW keinen Hausrechtsschutz genießt – das Durchsuchen des PKWs und das Öffnen sämtlicher Ablagefächer in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangene Verwaltungsakte, die in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreifen (VfSlg 9525/1982; VfSlg 10.124/1984).

Die amtshandelnden Polizeibeamten haben den Innenraum des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges ohne dessen Einwilligung bzw. obwohl sich dieser ausdrücklich dagegen aussprach nach der Karte zur Bedienung des Steuergerätes durchsucht, wobei sie jedenfalls auch die Ablagen im Bereich der Mittelkonsole geöffnet haben. Der Beschwerdeführer konnte sich gegen diese Untersuchung nicht wehren bzw. hätte allenfalls mit unmittelbaren Sanktionen rechnen müssen, wen er versucht hätte, diese Durchsuchung zu verhindern. Es handelt sich bei der Durchsuchung des Fahrzeuges daher um eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt.

Gemäß § 102 Abs. 11 KFG 1967 hat der Lenker auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden.

§ 98a Abs. 1 KFG verbietet das Mitführen von Radar- und Laserblockern. Die Suche nach der Karte zum Bedienen eines derartigen Gerätes gehört daher zur Überprüfung der Ausstattungsgegenstände des Fahrzeuges, welche der Lenker gemäß § 102 Abs. 11 KFG ermöglichen muss. Er hat dazu auf entsprechende Aufforderung jene Bereiche des Fahrzeuges, in denen sich eine solche Karte befinden könnte, den Polizeibeamten zugänglich zu machen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Diese Verpflichtung des Lenkers gibt den Polizeibeamten jedoch nicht das Recht, eine derartige Suche ohne Zustimmung des Fahrzeuglenkers durchzuführen. Eine entsprechende Befugnis ist weder im § 102 Abs. 11 KFG noch in einer sonstigen kraftfahrrechtlichen Bestimmung ersichtlich. § 102 Abs. 11 KFG sieht in seinem 2. Satz für den Fall, dass der Lenker das Fahrzeug nicht zugänglich macht, als Sanktion vor, dass in diesem Fall die

Annahme gerechtfertigt ist, das Fahrzeug entspreche nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften und gefährde die Verkehrssicherheit. In einem solchen Fall dürften die Polizeibeamten gemäß § 57 Abs. 8 KFG die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein abnehmen. Eine zwangsweise Durchführung der Kontrolle gegen den Willen des Fahrzeuglenkers ist hingegen nicht vorgesehen.

In diesem Punkt war der Maßnahmenbeschwerde daher stattzugeben und die Durchsuchung des Fahrzeuges für rechtswidrig zu erklären.

4.4. Zur Anordnung des Ausbaus der in der Fahrzeugfront verbauten Sensoren:

Zu diesem Beschwerdepunkt ist vorerst auszuführen, dass gegenüber dem Beschwerdeführer nicht der Ausbau der in der Fahrzeugfront verbauten Sensoren angeordnet wurde, sondern dass die Weiterfahrt mit dem gegenständlichen Fahrzeug bis zum Ausbau der Sensoren untersagt wurde. Es wäre dem Beschwerdeführer wohl frei gestanden, sich vom Ort der Amtshandlung abholen zu lassen. Der Beschwerdeführer entschied sich aber aufgrund des von ihm selbst angegebenen Zeitdrucks dafür, die Sensoren selbst auszubauen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Weiterfahrt nicht – wie anscheinend vom Beschwerdeführer angenommen und aus der Beschwerde herauszulesen ist – wegen Gefahr im Verzug untersagt wurde, sondern die Polizeibeamten haben sich dabei auf die Bestimmung des § 98a Abs. 3 KFG gestützt.

Es ist bezüglich dieses Punktes - nämlich der Untersagung der Weiterfahrt bis zum Ausbau der Sensoren und des daraus resultierenden Ausbaus der Sensoren durch den Beschwerdeführer - also zu prüfen, ob die Beamten die Untersagung der Weiterfahrt zu Recht auf § 98a Abs. 3 KFG stützen durften.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (VwGH vom 5. Dezember 2017, Ra 2017/01/0373 mwN; siehe auch LVwG Oö. vom 28. Mai 2019, LVwG-680032/18/ZO). Dies bedeutet für den gegenständlichen Fall, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Untersagung der Weiterfahrt durch die Polizeibeamten nicht darauf ankommt, ob im Verfahren mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass die im Fahrzeug des Beschwerdeführers eingebauten Geräte geeignet waren, Lasermessungen zu verhindern, sondern darauf, ob die Beamten aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse mit gutem Grund annehmen durften, dass dies der Fall ist. Es kommt also nicht darauf an, ob der Laserblocker bereits vor längerer Zeit außer Betrieb genommen wurde, sondern darauf, ob die Polizisten zu Recht davon ausgehen durften, dass

die von ihnen festgestellten Geräte (noch immer) geeignet waren, Lasermessungen zu verhindern.

Laut oben festgestelltem Sachverhalt fanden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Kontrolle des Fahrzeuges im Bereich des Kühlergrills des Fahrzeuges nicht serienmäßige schwarze Abdeckungen. Im Inneren des Motorraumes fanden die Polizeibeamten drei Sensoren, von denen der kleinste (in der Anzeige als Frontsensor „Fiber“ bezeichnete Sensor) ein Störsensor war. Im Fahrzeuginnenraum fanden die Beamten in der Mittelkonsole einerseits die Steuerkarte des Gerätes mit der Aufschrift „Stinger“ und andererseits in einem Ausziehfach unter der Mittelkonsole den Aufnahmeschacht für die Steuereinheit, den sogenannten Kartenslot. Dass der Störsensor „Fiber“ zum Zeitpunkt der Kontrolle physisch nicht mit dem Steuergerät verbunden war, da das verbindende Kabel durchtrennt war, konnten die Polizisten nicht erkennen, da die Trennung unter einer im Motorraum befindlichen Abdeckung durchgeführt wurde und die Abdeckung nach der Durchtrennung des Kabels wieder montiert wurde. Der Beschwerdeführer selbst gesteht zu, diesen Umstand bei der Kontrolle nicht erwähnt zu haben.

Sowohl das Steuergerät mit der Steuerkarte als auch die drei Sensoren, insbesondere der Störsensor, können bei entsprechender Programmierung als Radar- und Laserblocker verwendet werden, was den Polizisten aufgrund ihrer Erfahrungen bei den Kontrollen von Radar- und Laserblockern bekannt war.

Unter diesen Umständen durften die Polizeibeamten zu Recht davon ausgehen, dass es sich bei den Sensoren, dem Steuergerät und der Steuerkarte um alle Komponenten eines Gerätes handelt, welches geeignet war, die Verkehrsüberwachung mittels technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verhindern.

Die Behauptungen des Beschwerdeführers, dass dieses Gerät bereits seit längerer Zeit nicht mehr im Betrieb sei, ändern daran nichts, weil ein bloßes Bestreiten des Betroffenen den begründeten Verdacht der Polizeibeamten nicht entkräften konnte. Es war auch nicht erforderlich, eine „Kontrollmessung“ auf das stillstehende Fahrzeug durchzuführen, weil Radar- und Laserblocker je nach deren Programmierung erst ab einer bestimmten Geschwindigkeit aktiv sind.

Die Untersagung der Weiterfahrt bzw. der daraus resultierende und vom Beschwerdeführer als angeordnet verstandene Ausbau der Sensoren war daher rechtmäßig, weshalb die Maßnahmenbeschwerde in diesem Punkt abzuweisen war.

4.5. Zur Beschlagnahme des Steuergerätes:

Vorerst ist festzuhalten, dass von den Polizeibeamten sowohl die drei im Kühlergrill verbauten Sensoren auch die Steuerkarte der Marke „Stinger“ beschlagnahmt wurden. In der Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme werden als beschlagnahmte Gegenstände Folgende genannt: „Stinger Laserblocker, 2 Frontsensoren, Stinger-Fiberkopf, Bedienkarte“. In der Beschwerde wurde ausdrücklich die Beschlagnahme aller beanstandeten elektronischen Bauteile als unverhältnismäßig und rechtswidrig bekämpft. In der mündlichen Verhandlung wurde das Beschwerdevorbringen dahingehend präzisiert, dass die Behauptung der Rechtswidrigkeit auf die Beschlagnahme der beiden empfangenden Sensoren und die Steuerkarte eingeschränkt wird und die Beschlagnahme des Störsender nicht davon erfasst sein soll.

§ 98a Abs. 1 KFG verbietet das Anbringen oder Mitführen von Geräten in Kraftfahrzeugen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gestört oder beeinflusst werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung sind ua dem Lenker anzulasten und gegen diesen ein Verwaltungsstrafverfahren zu führen. Gemäß § 98a Abs. 3 KFG sind die Polizeibeamten berechtigt, beim Auffinden solcher Gegenstände Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese ausgebaut sind. Diese Geräte sind in weiterer Folge für verfallen zu erklären.

§ 98a KFG sieht eine Beschlagnahme dieser Gegenstände nicht vor. Dennoch könnte die vorläufige Beschlagnahme durch die Polizeibeamten rechtmäßig sein, wenn sich diese auf die Bestimmung des § 39 VStG stützen könnte. Gemäß § 39 Abs. 1 VStG kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist. Gemäß § 39 Abs. 2 VStG können bei Gefahr im Verzug auch die Organe der öffentlichen Aufsicht aus eigener Macht solche Gegenstände vorläufig sicherstellen. Aus der von den handelnden Polizeibeamten ausgestellten Beschlagnahmebescheinigung geht zwar hervor, dass die Polizisten die Beschlagnahme auf § 98a KFG gestützt haben. Die belangte Behörde führt in ihrer Gegenschrift zur Maßnahmenbeschwerde als Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme jedoch (auch) § 39 Abs. 2 VStG an.

Gefahr im Verzug im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn zu befürchten ist, dass eine behördliche Anordnung der Beschlagnahme zu spät käme (VwGH 26.4.1993, 90/10/0076). Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt es nicht darauf an, ob vom beschlagnahmten Gegenstand aus technischer Sicht eine Gefahr ausgeht.

Die Beschlagnahme kann jedoch nur dann auf § 39 VStG gestützt werden, wenn es sich bei dem im § 98a Abs. 3 KFG vorgesehenen Verfall um eine Nebenstrafe für ein deliktisches Verhalten und nicht um eine bloße Sicherungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren handelt. Ob der Verfall als Strafe oder als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist, ist anhand der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zu ermitteln. Die Bestimmungen des VStG und damit auch die für die Beschlagnahme von den Polizeibeamten herangezogene Regelung des § 39 Abs. 2 VStG dürfen nur dann angewendet werden, wenn es sich bei dem im § 98a Abs. 3 KFG vorgesehenen Verfall um eine Strafe handelt. Der Ausspruch des Verfalls als Strafe setzt jedenfalls voraus, dass der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist, wie dies zB im § 369 GewO und im § 52 Waffengesetz der Fall ist (vgl. dazu Lewisch/Fister/Weilguny, VStG, Rz 1 und 3 zu § 17 sowie Rz 4 zu § 39 und die dort angeführte Judikatur).

Der Gesetzestext des § 98a KFG stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der in Abs. 1 normierten Verwaltungsübertretung und dem in Abs. 3 angeordneten Verfall der Gegenstände her. Es wird auch nicht ausdrücklich angeordnet, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll. In den Gesetzesmaterialien zu BGBl. I Nr. 9/2017, mit welchem die gegenständliche Bestimmung eingeführt wurde, ist dazu nichts ausgeführt. Dies spricht dafür, dass es sich bei dem in § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG normierten Verfall nicht um eine (Neben)Strafe, sondern um einen administrativrechtlichen Verfall handelt.

Ein Vergleich mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verfall als Nebenstrafe regeln, stützt diesen Befund:

So bestimmt § 52 Abs. 1 WaffG, dass Waffen, die den Gegenstand einer nach § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, von der Behörde unter näher genannten Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind. In dieser Bestimmung ist also der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand und einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich gesetzlich angeführt. Das gilt auch für § 369 GewO: Diese Regelung sieht den Verfall von Waren vor, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

In diesen Regelungen, welche nach ständiger Rechtsprechung den Verfall als Nebenstrafe vorsehen, hat also der Materiengesetzgeber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand getroffen. Dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt in § 98a KFG, was dagegen spricht, den dort geregelten Verfall ebenfalls als (Neben)Strafe zu werten.

Auch die systematische Einordnung der gegenständlichen Verfallsbestimmung in § 98a Abs. 3 KFG spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungs-

maßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des KFG sind in § 134 unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst. Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Fall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG aufnimmt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Verfall von Gegenständen, mit welchen gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, in aller Regel gesetzlich gerade nicht vorgesehen ist. Abgesehen von § 98a KFG ist lediglich der Verfall von Manipulationseinrichtungen für Kontrollgeräte im KFG geregelt, wobei sich diese Bestimmung systematisch bei den Strafbestimmungen im § 134 Abs. 7 befindet. In diesem Sinn ist auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.11.2009, Zl. 2008/07/0137 zu § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zu verstehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Verfallsbestimmung des § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG eine administrative Sicherungsmaßnahme darstellt, weshalb die Beschlagnahme derartiger Gegenstände nicht auf § 39 VStG gestützt werden darf.

Da für die Beschlagnahme der Sensoren und der Stinger-Steuerkarte keine Rechtsgrundlage gegeben ist, war der Maßnahmenbeschwerde in diesem Punkt stattzugeben und die Maßnahme für rechtswidrig zu erklären. Die belangte Behörde hat gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG die beschlagnahmten Gegenstände auszufolgen.

Zu V. und VI.:

Bei diesem Ergebnis ist der Beschwerdeführer in den Punkten I und IV sowie die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde in den Punkten II und III als obsiegende Partei anzusehen. Es ist daher beiden Parteien jeweils die Hälfte des beantragten und ihnen gemäß § 35 VwGVG zustehenden Kostenersatzes zuzusprechen. Als Aufwendungen gelten gemäß § 35 Abs. 4 VwGVG die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, die Fahrtkosten sowie die durch Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge für den Schriftsatz–, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand. Dabei handelt es sich um pauschalierte Beträge, die Zuerkennung der beantragten Umsatzsteuer ist nicht vorgesehen. Die vom Beschwerdeführer zusätzlich beantragte Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro für die Erhebung der Beschwerde ist jedoch nicht gesondert ersatzfähig bzw allenfalls vom pauschaliert festgesetzten Schriftsatzaufwand mitumfasst. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013 beträgt der Kostenaufwand für den Beschwerdeführer 1.659,60 Euro sowie für die belangte Behörde 886,40 Euro. Der Ersatz dieser Kosten war der jeweils gegnerischen Partei zur Hälfte vorzuschreiben.

Zu VII.
Zu den Punkten I, II, III und V:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anhaltung von Fahrzeugen zwecks Lenker- und Fahrzeugkontrollen, zum Prüfungsmaßstab bei Maßnahmenbeschwerden sowie zur Durchsuchung von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu VII.
Zu den Punkten IV und VI:

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:
Hinsichtlich der Punkte IV und VI (betreffend die Kosten für Punkt IV) ist die Revision zulässig, weil es zur Frage, ob es sich bei dem in § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG geregelten Verfall um eine administrative Sicherungsmaßnahme oder eine (Neben)Strafe handelt, bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus wesentliche Bedeutung zu, weil davon auch die Frage abhängig ist, ob eine Beschlagnahme derartiger Gegenstände gemäß § 39 VStG zulässig ist. Im Hinblick auf eine größere Anzahl derartiger Verfahren ist eine Entscheidung dieser Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar